



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 13. Dezember 2023

GR Nr. 2023/581

**Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung, neue einmalige Ausgaben für den Kauf von drei Projekten von Energie 360° AG und deren Projektierung; neue einmalige Ausgaben für die Integration des Geschäftsbereich Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme ins Elektrizitätswerk der Stadt Zürich; Aufhebung des Eigenwirtschaftsbetriebs Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme; Teilrevision Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung; Einführung einer neuen Produktgruppe im Elektrizitätswerk der Stadt Zürich; Abschreibung einer Motion**

### **1. Zweck der Vorlage**

Der vorliegende Antrag zeigt auf, wie der Stadtrat die Motion «Rekommunalisierung der Versorgungsnetze für die Wärme- und Kälteversorgung und der mit diesen verbundenen Energiedienstleistungen von Energie 360° AG und ihrer Tochtergesellschaften» (GR Nr. 2021/417) umsetzen will. Die thermischen Netze Altstetten West, Binz Nord, Wollishofen-Manegg und Tiefenbrunnen, die bisher von Energie 360° AG (Energie 360°) projektiert bzw. gebaut wurden, werden an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) übertragen. Dies hat eine strategische Neupositionierung von Energie 360° zur Folge, indem sich das Tätigkeitsfeld der Unternehmung stärker auf die Gebiete ausserhalb der Stadt verlagert. Der Stadtrat prüft in diesem Zusammenhang, das Aktionariat der Gesellschaft zu erweitern und neue Partnerschaften einzugehen.

Gleichzeitig, aber unabhängig davon soll die stadtinterne Organisation im Bereich Wärmeversorgung konsolidiert werden. Der Geschäftsbereich Fernwärme von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) soll hierzu in das ewz integriert werden. Damit wechseln über neunzig städtische Angestellte zugleich das Departement sowie die Dienstabteilung. Ausserdem wird die Geschäftsstelle «Wärme Zürich», die organisatorisch dem Departementssekretariat der Industriellen Betriebe angegliedert ist, aufgelöst.

Durch die beiden Vorhaben wird die grossflächige, öffentliche Wärmeversorgung auf Stadtgebiet beim ewz zusammengeführt.

Der Antrag stellt die Ausgangslage sowie die Ergebnisse einer Analyse zur Organisation der Wärmeversorgung auf Stadtgebiet dar. Er beschreibt die Schlussfolgerungen des Stadtrats aus dieser Analyse und deren geplante Umsetzung. Schliesslich beinhaltet er die erforderlichen Massnahmen und Beschlüsse zur vorgesehenen stadtinternen Reorganisation der Wärmeversorgung.



2/22

## 2. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 5. Januar 2022 mit 63 zu 51 Stimmen die Motion Rekommunalisierung der Versorgungsnetze (GR Nr. 2021/417) überwiesen. Die dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen fordert den Stadtrat auf, dem Gemeinderat eine Vorlage für die Rekommunalisierung der Versorgungsnetze für die Wärme- und Kälteversorgung (Gas, Fern- und Nahwärme) und der mit diesen verbundenen Energiedienstleistungen von Energie 360° und ihrer Tochtergesellschaften vorzulegen. Auch die in diesen Bereichen tätigen Mitarbeitenden von Energie 360° sollen von der Stadt übernommen werden.

Mit Beschluss vom 16. März 2022 hat der Gemeinderat die Wärmeversorgungsverordnung (WVV, AS 734.100) erlassen (vgl. GR Nr. 2021/444). Die WVV regelt die Erschliessung des Stadtgebiets mit thermischen Netzen, den Ausstieg aus fossilem Gas und die gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes. Die WVV sieht vor, dass der Bau und Betrieb der thermischen Netze sowohl über Gebietsaufträge durch Verwaltungseinheiten der Stadt, d. als auch basierend auf einer Gebietskonzession durch Dritte, wie die Energie 360°, erfolgen kann. Die Erteilung solcher Aufträge wird an die Einhaltung energiepolitischer, ökologischer und wirtschaftlicher Vorgaben geknüpft, die der Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt dienen. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1653/2023 hat der Stadtrat ausserdem Ausführungsbestimmungen zur WVV (AB WVV, AS 734.101) erlassen und diese sowie die WVV per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Weiter hat der Stadtrat bereits am 21. April 2021 die Geschäftsstelle «Wärme Zürich» gegründet (vgl. STRB Nr. 385/2021). Dem entsprechenden Nachtragskredit (GR Nr. 2021/178) hat der Gemeinderat am 3. November 2021 zugestimmt. Der Geschäftsstelle kommt u. a. die Aufgabe zu, eine verbesserte Koordination und Nutzung von Synergien sowie einheitliche Rahmenbedingungen für die leitungsgebundenen Wärmedienstleistungen unter den drei städtischen Energieversorgungsunternehmen (Energie 360°, ERZ-Fernwärme und ewz) sicherzustellen. Die Geschäftsstelle hat ihre operative Tätigkeit im Juni 2022 aufgenommen.

Für die Koordination der drei städtischen Unternehmen bzw. Dienstabteilungen wird das Konzernprivileg beansprucht. Die drei Organisationen unterstehen der gesamtheitlichen Leitung der Stadt, weshalb das Konzernprivileg Anwendung findet und ewz, ERZ-Fernwärme und Energie 360° als ein einziges Unternehmen im Sinne des Kartellrechts zu betrachten sind. Heute basiert die Zusammenarbeit namentlich auf der Dachstrategie aus Eigentümersicht für die Energieversorgungsunternehmen der Stadt Zürich (vgl. STRB Nr. 386/2021).

Die leitungsgebundenen Wärmeversorgungen mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien werden in der Stadt wie folgt differenziert:

- «Thermische Netze» sind leitungsgebundene Systeme mit einem öffentlichen, gebietsbezogenen Versorgungsauftrag (vgl. Art. 3 lit. a und Art. 6 WVV).

3/22

- «Energieverbände mit Legitimation» sind leitungsgebundene Versorgungsnetze ohne öffentlichen Versorgungsauftrag, bei welchen der Stadtrat festgestellt hat, dass sie über eine vergleichbare energiepolitische Legitimation wie ein thermisches Netz verfügen (vgl. Art. 64 AB WVV).
- «Energieverbände» sind leitungsgebundene Versorgungsnetze ohne öffentlichen Versorgungsauftrag und ohne energiepolitische Legitimation.

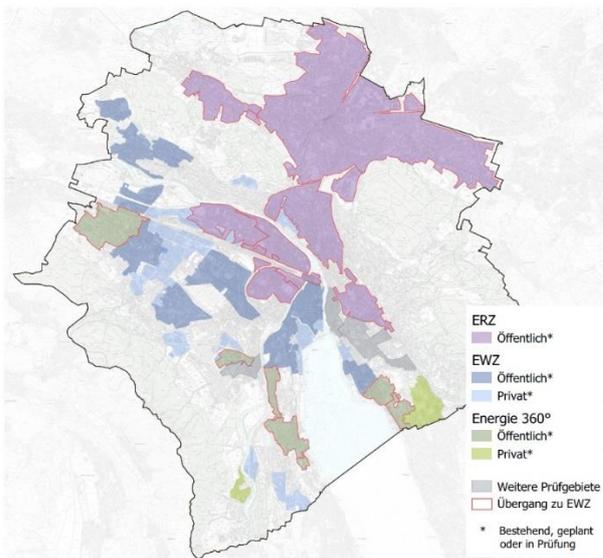


Abbildung 1: Leitungsgebundene Wärmeversorgungen auf Stadtgebiet

Schliesslich haben Andreas Kirstein (AL), Albert Leiser (FDP) und 30 Mitunterzeichnende am 14. September 2022 die Motion betreffend «Einführung eines Einheitstarifs für den Anschluss und Bezug von Fernwärme gemäss Energieplan» (GR Nr. 2022/441) eingereicht. Der Stadtrat hat am 8. März 2023 die Umwandlung in ein Postulat beantragt. Der Gemeinderat hat indessen am 4. Oktober 2023 mit 85 zu 27 Stimmen die Motion überwiesen. Die Beantwortung dieser Motion erfolgt mit separatem Antrag zu einem späteren Zeitpunkt.

### 3. Analyse der städtischen Wärmeversorgungsorganisation

In einem Projekt unter einer Leitung bestehend aus der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (TED) sowie dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements (GUD) und dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe (DIB) wurden verschiedene Varianten zur Umsetzung der überwiesenen Motion (GR Nr. 2021/417), die eine Rekommunalisierung der Versorgungsnetze verlangt, untersucht. Die Analyse wurde von einem externen Beratungsunternehmen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen, Dienstabteilungen und den Departementen ausgeführt. Die in der Motion geforderte Überführung der betroffenen Mitarbeitenden von Energie 360° in die Stadtverwaltung ist rechtlich nicht durchsetzbar. Die Mitarbeitenden stehen in einem privatrechtlichen Anstellungsver-



4/22

hältnis zu Energie 360°. Ohne Einverständnis der betroffenen Mitarbeitenden ist eine Überführung in ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis zur Stadt nicht möglich. Dieses Anliegen der Motion wurde im Projekt daher nicht weiter geprüft.

### **3.1 Variantenbeschrieb «Gasnetze»**

Im Projekt wurden drei Varianten zur Übertragung der Gasnetze entwickelt. Die Variante «Gasnetz-Eigentümer» geht davon aus, dass das Eigentum am Gasnetz auf die Stadt übergeht, Energie 360° das Gasnetz aber im Auftrag der Stadt weiter betreibt und unterhält. Energie 360° erhält von der Stadt hierfür eine entsprechende Entschädigung. Dabei werden die Betriebsrisiken von Energie 360° getragen. Das Projekt schätzt den Personalbedarf in der Stadtverwaltung bei dieser Variante langfristig auf drei bis fünf Vollzeitäquivalente.

Auch in der Variante «Gasnetz-Manager» geht das Eigentum am städtischen Gasnetz auf die Stadt über. Die Stadt nimmt eine – im Vergleich zur Variante «Gasnetz-Eigentümer» – aktivere Rolle in der Steuerung des Betriebs und des Unterhalts des Netzes ein. Die Stadt beauftragt Energie 360° durch einen Betriebsführungsvertrag mit der Nutzung, dem Betrieb und Unterhalt des Gasnetzes. Der Personalbedarf für die Stadt wird in dieser Variante langfristig auf 8–12 Vollzeitäquivalente geschätzt.

Die Variante «Gasnetz-Vollanbieter» geht davon aus, dass die Stadt als Eigentümerin des Gasnetzes auch für dessen Betrieb und Unterhalt in der Stadt sorgt. Hierfür wird mit einem langfristigen Personalaufbau in der Stadtverwaltung von 50 bis 55 Vollzeitäquivalenten gerechnet. Der Wert des städtischen Gasverteilnetzes wurde vom externen Beratungsunternehmen basierend auf einer Discounted-Cash-Flow-Analyse auf 118,8 Millionen Franken geschätzt.

In allen drei Varianten bleibt die Beschaffung und der Vertrieb der Energie (Erd- und Biogas) in der Verantwortung von Energie 360°. Unabhängig von den Varianten liegt es gestützt auf Art. 19 WVV in der Kompetenz des Stadtrats zu bestimmen, wann welche Teile des Gasnetzes stillgelegt werden.

### **3.2 Variantenbeschrieb «Thermische Netze»**

Für die thermischen Netze wurden im Projekt zwei Varianten entwickelt. Als Besonderheit ist darauf hinzuweisen, dass Energie 360° anders als beim Gasnetz noch über keine bestehenden thermischen Netze in der Stadt verfügt. Diese Netze befinden sich erst in der Projektierung bzw. im Bau. In die Analyse wurden thermische Netze einbezogen, die in der Energieplanung der öffentlichen Fernwärmeversorgung zugewiesen sind oder über einen Gebietsauftrag oder eine -konzession gemäss STRB Nr. 611/2017 verfügen bzw. für die ein entsprechender öffentlicher Auftrag gemäss WVV vorgesehen ist. Die Energieverbände, die nicht in die Analyse eingeflossen sind, versorgen meist nur eine beschränkte Anzahl von Gebäuden oder gründen auf einer privaten Initiative.

Die Variante «Wärme-Eigentümer» geht davon aus, dass die thermischen Netze von Energie 360° auf Stadtgebiet ins Eigentum der Stadt übergehen und von dieser wiederum an Energie 360° verpachtet werden. Energie 360° ist so für den Betrieb, Unterhalt und den Ausbau des



Netzes verantwortlich und garantiert den Kundinnen und Kunden die Leistungserbringung. Anders als beim Gasnetz ist die Energieerzeugung (Wärmezentralen, Seewasserefassung, Pumpen usw.) integraler Bestandteil eines thermischen Netzes. Dementsprechend werden auch diese Bestandteile ins Eigentum der Stadt übertragen. Die Betriebsrisiken und Haftungspflichten werden von der Stadt über den Betriebsvertrag an Energie 360° übertragen und in der Netzerlösberechnung eingepreist. Die Stadt übernimmt dabei als Eigentümerin die Kapitalbeschaffung für Planung, Bau und Erhaltung der Wärmeverbünde. Der Personalaufwand für die Stadt zur Bewirtschaftung der Betriebsverträge, strategischen Controlling und Kapitalbeschaffung wird ab Übergabezeitpunkt auf etwa ein Vollzeitäquivalent geschätzt mit einem geringen zusätzlichen Personalbedarf seitens Energie 360°.

In der Variante «Wärme-Vollanbieter» geht das Eigentum an den thermischen Netzen an die Stadt über und diese betreibt, unterhält und baut das Netz selbst aus. Die Stadt erbringt die entsprechenden Leistungen gegenüber den Kundinnen und Kunden. Der Personalaufwand für die Stadt für die Planung, Bau und Betrieb der vorgesehenen Wärmeverbünde von Energie 360° wird auf etwa acht bis zwölf Vollzeitäquivalente geschätzt.

Offen gelassen wurden in beiden Varianten der Zeitpunkt, indem die Übertragung des Eigentums der thermischen Netze von Energie 360° an die Stadt erfolgt.

### 3.3 Bewertungskriterien

Die Bewertung der Varianten erfolgte in den folgenden drei Dimensionen:

- Betriebswirtschaftlich mit den Unterkriterien Synergien, Wettbewerbsfähigkeit, Innovationspotenzial und Transaktionskosten
- Volkswirtschaftlich mit den Kriterien Versorgungssicherheit, Gasausstieg, Dekarbonisierung, Kundennutzen und Service Public
- Politisch mit den Unterkriterien Mitbestimmung und politischer Umsetzungsaufwand

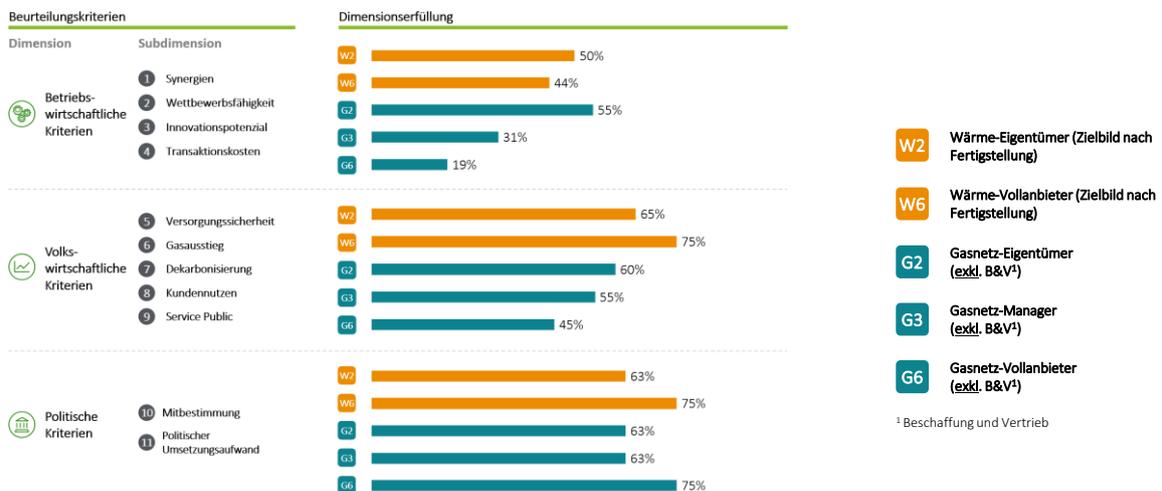


Abbildung 2: Beurteilung der Varianten



### **3.4 Bewertung Varianten «Gasnetz»**

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht schneiden die Gasnetz-Varianten ungenügend ab, da vor allem die Synergien des Betriebs eines Netzes innerhalb und ausserhalb des Stadtgebiets aus einer Hand durch Energie 360° verloren gehen. Auch weist der Betrieb eines Gasnetzes nur wenig Synergien mit anderen bestehenden Aktivitäten der Stadt auf. Am deutlichsten ist dies in der Variante «Gasnetz-Vollanbieter», in der das Gasnetz innerhalb des Stadtgebiets von der Stadt und ausserhalb von Energie 360° betrieben würde. Im Vergleich zu den Varianten «Gasnetz-Vollanbieter» und «Gasnetz-Manager» bringt die Variante «Gasnetz-Eigentümer» geringere Risiken mit sich, weil Betrieb und Unterhalt bei Energie 360° verbleiben und die Stadt weniger eigene Ressourcen aufbauen muss.

Die Variante «Gasnetz-Vollanbieter» schneidet auch aus volkswirtschaftlicher Sicht am schlechtesten ab, weil der Aufbau der notwendigen Ressourcen in der Stadt aufgrund des Fachkräftemangels schwierig sein wird und damit letztlich die Versorgungssicherheit gefährden könnte. Zudem wird in absehbarer Zeit das Gasnetz basierend auf der WVV sukzessive stillgelegt.

Aus politischer Sicht wiederum schneidet die Variante «Gasnetz-Vollanbieter» am besten ab, weil die politische Mitbestimmung für Stadt- und Gemeinderat am grössten ist. Die Varianten «Gasnetz-Eigentümer» und «Gasnetz-Manager» erhöhen die Mitbestimmung auch, allerdings weniger ausgeprägt.

### **3.5 Bewertung Varianten «Thermische Netze»**

Die Varianten «Wärme-Vollanbieter» und «Wärme-Eigentümer» schneiden aus betriebswirtschaftlicher Sicht gut ab, weil sie das Synergiepotenzial des Betriebs von thermischen Netzen aus einer Hand nutzen. Die Variante «Wärme-Eigentümer» erlaubt ausserdem Energie 360°, das Wachstumspotenzial bei den thermischen Netzen zu nutzen. Allerdings bleiben dadurch auch gewisse Doppelspurigkeiten beim Bau und Betrieb der thermischen Netze auf Stadtgebiet bestehen. Die Variante «Wärme-Vollanbieter» ist für Energie 360° nachteilig, weil sie einen Teil ihrer Tätigkeiten auf Stadtgebiet verliert. Der Geschäftsbereich Energielösungen ist für das wirtschaftliche Gedeihen von Energie 360° in Zukunft zentral, da es ein grosses Wachstumspotenzial aufweist und die wegfallenden Erträge aus dem Gasgeschäft ersetzen soll. Energie 360° wird dadurch auf Stadtgebiet aus dem Zukunftsmarkt «erneuerbare Wärme» gedrängt.

Für die Variante «Wärme-Vollanbieter» sprechen vor allem die volkswirtschaftlichen Kriterien. Es werden Vorteile für die Kundinnen und Kunden sowie die Entwicklung einheitlicher Dienstleistungen und Tarife erwartet.

Die Variante «Wärme-Vollanbieter» schneidet auch aus politischer Sicht gut ab, weil sie die Mitbestimmung von Stadt- und Gemeinderat ausbaut und sich der politische Umsetzungsaufwand (Änderungen Rechtsgrundlagen usw.) in Grenzen hält.



#### **4. Schlussfolgerungen des Stadtrats**

Der Stadtrat kommt aufgrund dieser Analyse zu folgenden Schlussfolgerungen:

##### **4.1 Gasnetz**

Eine Übertragung des Gasnetzes von Energie 360° in das Eigentum der Stadt sowie der Betrieb und Unterhalt des Netzes durch eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung (Variante «Gasnetz-Vollanbieter») ist mit wesentlichen Nachteilen verbunden. Die Stadtverwaltung müsste Ressourcen und Fachwissen aufbauen, die sie heute nicht hat. Ein solcher Aufbau macht insofern keinen Sinn, als die Stadt das Gasverteilnetz in naher Zukunft sukzessive stilllegen wird. Unter diesen Voraussetzungen geeignetes Fachpersonal zu rekrutieren, würde eine grosse Herausforderung darstellen. Auch gingen wesentliche Synergien verloren, indem Energie 360° weiterhin Gasverteilnetze ausser-, aber nicht innerhalb der Stadt betreiben würde. Zudem liegt die gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gestützt auf die WVV bereits heute in der Kompetenz des Stadtrats (vgl. Art. 19 Abs. 2 WVV). Die Durchsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt ist damit bereits rechtlich sichergestellt. Auch die Zwischenvarianten «Gasnetz-Eigentümer» und «Gasnetz-Manager» überzeugen nicht. Sie bringen einen erhöhten administrativen Aufwand und verwischen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, ohne erkennbare Vorteile zu schaffen. An der bestehenden Organisation zum Betrieb und Unterhalt des Gasverteilnetzes auf Stadtgebiet soll deshalb festgehalten werden.

##### **4.2 Thermische Netze und stadtinterne Reorganisation**

Die aktuelle Organisation besteht aus drei städtischen Unternehmen (Energie 360°, ERZ-Fernwärme und ewz), die alle thermische Netze auf Stadtgebiet bauen und betreiben. Zur Koordination deren Aktivitäten wurde die Geschäftsstelle «Wärme Zürich» gegründet (vgl. STRB Nr. 385/2021). Die Geschäftsstelle «Wärme Zürich» hat ihre operative Tätigkeit im Juni 2022 aufgenommen. Zudem können gemäss WVV nebst Verwaltungseinheiten der Stadt auch weitere Unternehmen mit dem Bau und Betrieb von thermischen Netzen im Rahmen von Ausschreibungen betraut werden. Die Tarife der Wärmeverbände werden individuell je Verbund festgelegt. Dabei wird die Tarifstruktur (Aufteilung in Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten) von der WVV vorgegeben (vgl. zu den wirtschaftlichen Vorgaben Art. 9 WVV).

Die bestehende Organisation hat sich aus Sicht des Stadtrats in der Vergangenheit insofern bewährt, als es für eine grosse Dynamik und für Innovationen in der Projektierung der Netze gesorgt hat. Hingegen erachtet der Stadtrat dieses Organisationsmodell angesichts der zukünftigen Entwicklungen und Herausforderungen bei der Transformation der Wärmeversorgung auf Stadtgebiet langfristig als nicht zielführend. Es ist absehbar, dass sich die einzelnen thermischen Netze zu einem grossen, gesamtstädtischen Verbund auf Stadtgebiet zusammenschliessen werden, was wesentliche Vorteile beim Energieausgleich sowie der Dekarbonisierung der Spitzenlastdeckung mit sich bringt. Dieses gesamtstädtische Netz soll idealerweise von einer einzigen Unternehmung betrieben werden, weshalb ewz die Projekte von Energie 360° übernimmt. Zusätzlich schafft das Zusammenführen der thermischen Netze bei



8/22

einer Unternehmung betriebliche Synergien, wie Betriebs- und Vertriebsorganisationen, Standardisierung von Förderungsabwicklung sowie eine Vereinheitlichung des Vertragswesens. Auch der administrative Mehraufwand für die Stadt zur Koordination städtischer Anbieter im Bau und Betrieb von thermischen Netzen wird gesenkt, indem die Organisation auf eine städtische Dienstabteilung reduziert wird. Zentral sind dabei auch Vorteile und Vereinfachungen für die Kundinnen und Kunden. Sie erhalten einen einheitlichen Ansprechpartner für alle Fragen zu Bau und Betrieb der Netze auf Stadtgebiet. Die Zusammenführung der thermischen Netze hebt zudem die Teilung der Verantwortlichkeiten auf und schafft in dieser Hinsicht Klarheit.

Generell löst sich die traditionelle Aufteilung der drei Energieversorgungsunternehmen in die Sparten Strom (ewz), Gas (Energie 360°) und Fernwärme (ERZ) im Zuge der klimapolitischen Energiewende zusehends auf. Die Dekarbonisierung der städtischen Wärmeversorgung gehört dabei zu einer der dringlichsten und wirkungsvollsten Massnahmen, da fossil betriebene Heizungen heute immer noch für rund 50 Prozent der städtischen CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich sind. Im Einklang mit den Netto-Null-Zielen der Stadt gemäss Art. 10 und Art. 152 f. Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) soll die Abdeckung des städtischen Siedlungsgebiets an thermische Netze von heute rund 30 Prozent bis 2040 auf mindestens 60 Prozent mit einem etappierten Verbundausbau erhöht werden (vgl. Art. 4 WVV).

#### **4.3 Zusammenführung unter dem Dach von ewz**

Aufgrund der vorstehenden Analyse sollen die thermischen Netze von Energie 360° auf Stadtgebiet an ewz übertragen werden. Zudem werden gleichzeitig, aber unabhängig davon die Tätigkeiten im Bereich Wärmeversorgung stadintern bei einer Organisationseinheit zusammengeführt. Die Stadt trägt damit der Sektorkopplung Rechnung und stärkt die Positionierung des ewz als sektorenübergreifende umfassende Anbieterin. Zudem erhalten die städtischen Kundinnen und Kunden die entsprechenden Dienstleistungen aus einer Hand.

Das ewz hat langjährige Erfahrungen als Energieversorgerin und ist sowohl inner- als auch ausserhalb der Stadt erfolgreich im Geschäftsbereich «Energieslösungen» tätig. Bereits im Jahr 2002 erteilte der Gemeinderat dem ewz den Leistungsauftrag, Energiedienstleistungen als neues Geschäftsfeld zu betreiben (Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen [Leistungsauftrag], AS 732.100). Seither wurden zu diesem Zweck sieben Rahmenkredite und ein Objektkredit von insgesamt 1,2 Milliarden Franken durch den Gemeinderat bzw. die Stimmberechtigten bewilligt. Die vier durch die Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredite wiesen jeweils sehr hohen Zustimmungswerte auf. ewz betreibt oder plant auf Stadtgebiet zurzeit die folgenden thermischen Netze und grössere Energieverbände: Escherwiese, Fraumünster, Klausstrasse, Seefeld, Aargauerstrasse, Flurstrasse, Green City, Altstetten-Höngg, Hardau-Sihlfeld, Enge, Bahnhofstrasse (Cool City), Höngg-Zentrum und Altstetten-Ost.

Das ewz ist in der Nah- und Fernwärmeversorgung seit über 25 Jahren tätig. Bis im Jahr 1992 betrieb das ewz das Leitungsnetz, das die Fernwärme aus der Kehrrechtverbrennungsanstalt Hagenholz in die Haushalte und Betriebe transportiert. Das Geschäftsfeld ging erst im Zuge



9/22

einer damaligen Reorganisation an ERZ über. Die Planung, der Bau, der Betrieb und der Unterhalt aller thermischen Netze sollen nun wieder beim ewz konzentriert werden. Dadurch können vorhandene Potentiale von erneuerbaren Energiequellen und Abwärmepotentiale effizienter genutzt und in ein Gesamtsystem eingebunden werden. Mit der Zusammenführung der Netze und dem Verfolgen ganzheitlicher Versorgungskonzepte können die Netto-Null-Ziele effizienter erreicht werden. Gleichzeitig werden auch administrative Aufwendungen zur Koordination städtischer Anbieter im Bau und Betrieb von thermischen Netzen gesenkt. Die Zusammenführung der thermischen Netze bei ewz führt dazu, dass die Mitarbeitenden, die Anlagen und die Beteiligungen von ERZ-Fernwärme an ewz übertragen werden.

Der Zeitpunkt für die Zusammenführung ist ideal, da ERZ das Projekt Verbindungsleitung Hagenholz-Josefstrasse inklusive neue Energiezentrale Josefstrasse im 2024 abschliessen wird. Zudem läuft der Ausbau des Fernwärmenetzes, für welchen die Stimmberechtigten in der Abstimmung vom 28. November 2021 330 Millionen Franken bewilligten (vgl. GR Nr. 2020/565), nach Plan und das Projekt kann damit ohne Probleme an ewz übergeben werden. Einzelheiten zur Integration sind im Kapitel 5 aufgeführt. ERZ konzentriert sich in Zukunft ausschliesslich auf seine Kernkompetenzen im Bereich Entsorgung, Recycling und Stadtreinigung.

Energie 360° projiziert zurzeit verschiedene thermische Netze und Energieverbände auf Stadtgebiet. Davon sind noch keine in Betrieb. Zeitlich unmittelbar an ewz übertragen werden sollen die Projektarbeiten für die thermischen Netze Altstetten-West, Wollishofen-Manegg und Binz Nord. Das thermische Netz Tiefenbrunnen soll hingegen durch Energie 360° fertig gebaut werden, da diese Arbeiten seit Mitte 2022 bereits laufen. Eine Übertragung während laufender Bauarbeiten birgt grosse Risiken. Die Übertragung soll nach spätestens zwei Betriebsjahren nach Abschluss der zweiten Bau-Etappe der Energiezentrale erfolgen. Nach heutiger Planung ist dies 2028 der Fall. Bei diesen vier thermischen Netzen handelt es sich um grossflächige Verbände, die langfristig an den geplanten grossen städtischen Verbund angeschlossen werden können. Energie 360° verfügt für den Betrieb des Energieverbunds Tiefenbrunnen über eine Gebietskonzession gemäss STRB Nr. 611/2017. Da durch den Energieverbund Tiefenbrunnen weitere Gebiete als ursprünglich geplant erschlossen werden sollen, soll Energie 360° für den gesamten Perimeter (d. h. das bestehende Konzessionsgebiet und die Erweiterung) eine neue Gebietskonzession gestützt auf die Wärmerversorgungsverordnung erteilt werden. Mit Blick auf den für die Übertragung auf das ewz erforderlichen Entzug der Konzession bringt dieses Vorgehen in rechtlicher Hinsicht Klarheit. Im Gegensatz zur bestehenden Konzession gemäss STRB Nr. 611/2017, die keine Entzugsmöglichkeit vorsieht, regeln die Ausführungsbestimmungen zur WVV den Entzug von Gebietskonzessionen detailliert (vgl. Art. 33 i. V. m. Art 38 AB WVV). Die Entschädigung für den Entzug einer Gebietskonzession und die Übertragung des entsprechenden thermischen Netzes wird nach der Ertragswertmethode bestimmt.

Bei Energie 360° verbleibt der Energieverbund Lengg. Dieser Energieverbund verfügt über keine Gebietskonzession gemäss WVV. Energie 360° wurde mit dem Bau dieses Verbunds aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens beauftragt, das die involvierten Klinken in der Lengg gemeinsam durchgeführt haben. Es würde einem Eingriff in die Autonomie dieser Kli-



10/22

niken gleichkommen, würde die beauftragte Energie 360° durch ewz abgelöst. Aus den gleichen Überlegungen wird Energie 360° auch den Verbund für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum (HGZZ) entwickeln.

Auch der Energieverbund Leimbach soll weiterhin von Energie 360° gebaut und betrieben werden. In diesem Gebiet sah die kommunale Energieplanung ursprünglich keine leitungsgebundene Energieversorgung vor. Ab 2019 begann Energie 360° aus eigener Initiative für das Gebiet einen Energieverbund zu entwickeln. Das Versorgungskonzept sieht dabei als Energieträger Holzschnitzel vor. Es handelt sich hierbei um einen kleineren Verbund, der auch in Zukunft nicht in den städtischen Gesamtverbund integriert und dadurch separat betrieben wird. Der Energieverbund verfügt über eine vergleichbare energiepolitische Legitimation wie ein thermisches Netz (vgl. STRB Nr. 1608/2022 und Art. 64 AB WVV), aber nicht über eine Gebietskonzession.

Weiterhin von Energie 360° oder Dritten projiziert und betrieben werden zudem Gemeinschaftsanschlüsse. Mit solchen Kleinstverbänden auf Privatgrund werden einzelne Häusergruppen versorgt. Als Wärmequelle dient Fernwärme oder bis zur erfolgten Erschliessung mit Fernwärme meist eine Gasheizung als Übergangslösung (vgl. Art. 65 ff. AB WVV). Einzelne Gemeinschaftsanschlüsse, die heute durch ERZ betrieben werden, werden an ewz übertragen.

#### **4.4 Strategische Positionierung von Energie 360°**

Der Entscheid, die thermischen Netze von Energie 360° auf Stadtgebiet zu erwerben und dem ewz zu übertragen, führt dazu, dass Energie 360° ihr Angebot für Wärmelösungen auf Stadtgebiet reduziert. Gleichzeitig wird das Gasverteilnetz in jenen Gebieten, die mit thermischen Netzen erschlossen werden, sukzessive stillgelegt. Mittelfristig führt dies dazu, dass Energie 360° in erster Linie ausserhalb des Stadtgebiets tätig sein wird. Energie 360° wird so zu einer Anbieterin von Wärme- und Mobilitätslösungen, die mit Ausnahme des Gebiets seiner Haupt-eigentümerin, die ganze Schweiz abdeckt. Diese Konstellation führt dazu, dass die Stadt für Risiken von Geschäftsaktivitäten haftet, von denen sie nicht betroffen ist. Es erscheint nicht mehr sinnvoll, dass die Stadt Hauptaktionärin einer Unternehmung ist, die mittelfristig nicht mehr auf städtischem Gebiet tätig sein soll.

Die Stadt besitzt heute rund 96 Prozent der Aktien von Energie 360°. Die restlichen 4 Prozent entfallen auf 21 Gemeinden rund um Zürich sowie im Toggenburg/Werdenberg. Wie bereits erläutert, liegt das zukünftige Geschäftspotential der Unternehmung mehrheitlich ausserhalb des Stadtgebiets. Soll die Entwicklung zu einer schweizweiten Anbieterin von Energie- und Mobilitätslösungen gelingen, ist es notwendig, neue Partnerschaften einzugehen. Lokal verankerte Partner, die ihre eigenen Aktivitäten für Energie- und Mobilitätslösungen einbringen, können entscheidend zum künftigen Geschäftserfolg von Energie 360° beitragen. Diese Partner sollen die Möglichkeit haben, sich am Aktionariat von Energie 360° zu beteiligen.

Bereits der Ausgliederungsbeschluss von 1997 sieht diese Möglichkeit vor. So wies der Stadtrat in der Weisung vom 7. März 1997 an den Gemeinderat darauf hin, dass es «in der schweizerischen Gasindustrie in Zukunft zu Strukturbereinigungen (Fusionen) und neuen Formen der Zusammenarbeit (Kooperationen, Bildung von Kompetenzzentren für Spezialbereich usw.)



11/22

kommen wird». Und weiter: «Kompetenz und Effizienz können in der schweizerischen Gasindustrie nur gesichert werden, wenn rechtzeitig die erforderlichen Strukturbereinigungen eingeleitet und verschiedene neue Formen der Zusammenarbeit realisiert werden». Der Stadtrat wies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Entwicklung hin, dass Gasversorgungsunternehmen sich hin zu umfassenden Energielösungsanbieter entwickeln werden.

Die potenziellen Kooperationspartner verortete der Stadtrat damals in erster Linie bei den umliegenden und meist von der Gasversorgung Zürich versorgten Gemeinden sowie deren Versorgungsunternehmen. Die Stadt übertrug mit Beschluss vom 23. November 1997 dem Stadtrat die Kompetenz, bis zu 49 Prozent der Aktien der neugegründeten Gesellschaft zu verkaufen. Ein Verkauf der Mehrheit – bezogen auf das Kapital oder das Stimmrecht – bedarf hingegen der Zustimmung durch den Gemeinderat in einem dem Referendum unterliegenden Beschluss (vgl. Beschluss der Stimmberechtigten vom 23. November 1997 über die Ausgliederung der Gasversorgung aus der Stadtverwaltung [(AS 733.110] und STRB Nr. 392/1997, Kapitel 5.2.5.6). Einschränkend hielt der Gemeinderat in seinem Beschluss vom 24. September 1997 fest, dass der Stadtrat berechtigt ist, die Aktien der Gesellschaft «an Gemeinden oder Gasversorgungsunternehmen» zu veräussern. Würde man dem reinen Wortlaut folgen, dürften die Aktien nebst Gemeinden nur an Unternehmen verkauft werden, die einzig eine Gasversorgung als Geschäft betreiben. Zweck dieser Bestimmung war bzw. ist es jedoch zu verhindern, dass Aktien von Energie 360° in branchenfremde Hände fallen. Da Energie 360° heute ein Energieversorgungsunternehmen ist und auch sonst keine reinen Gasversorgungsunternehmen mehr bestehen, sind unter dieser Bestimmung Energieversorgungsunternehmen zu verstehen. Eine zeitgemässe, teleologische und historische Auslegung ergibt somit, dass der Stadtrat Aktien an Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen verkaufen kann.

Der Stadtrat will die Entwicklung von Energie 360° zu einer schweizweiten Anbieterin von Energie- und Mobilitätslösungen aktiv vorantreiben und damit dem Unternehmen mit seinen Mitarbeitenden neue Perspektiven eröffnen. Wie oben dargestellt ist es dazu notwendig, neue Partnerschaften mit lokal verankerten Schweizer Energieversorgungsunternehmen einzugehen und diesen die Möglichkeit zu geben, sich am Aktionariat von Energie 360° zu beteiligen. Erste Marktabklärungen lassen vermuten, dass ein entsprechendes Interesse von Schweizer Energieversorgungsunternehmen besteht.

Bei der Auswahl von einem oder mehreren potenziellen Käufern wird sich der Stadtrat neben den strategischen Überlegungen vor allem von der Erreichung des Netto-Null-Ziels leiten lassen. Die neuen Partnerschaften sollen diese Zielerreichung unterstützen.

Mit der Verabschiedung der WVV hat der Stadtrat die Kompetenz erhalten, einzelne Teile des Gasverteilnetzes auf Stadtgebiet stillzulegen (vgl. Art. 19 WVV). Diese Kompetenz gilt unabhängig der Eigentümerschaft des Gasverteilnetzes und gewährleistet einen raschen Übergang zu einer fossilsfreien Wärmeversorgung auf Stadtgebiet. Ähnliche Bestrebungen sind schweizweit zu beobachten, so dass der Erfolg der zukünftigen Unternehmung Energie 360° mit den neuen Partnern nur in der schweizweiten Transformation zu einer fossilsfreien Energieversorgung liegt. Mit dem entsprechenden Geschäftserfolg kann auch die Zahl der Arbeitsplätze der Unternehmung weiter ausgebaut und den Mitarbeitenden Perspektiven geboten werden.



12/22

Der Stadtrat will in einem ersten Schritt die vorgeschlagene Reorganisation der Wärmeversorgung auf dem Stadtgebiet vorantreiben und die Marktabklärungen vertiefen. Abhängig vom Ausgang dieser Abklärungen entscheidet er über das weitere Vorgehen. Bei Bedarf wird der Stadtrat dem Gemeinderat einen Antrag zur Ausweitung seiner Kompetenzen über einen Minderheitsverkauf hinaus vorlegen.

## **5. Umsetzungsplan**

### **5.1 Grundsätze und Rahmenbedingungen**

Zur Integration von ERZ-Fernwärme in das ewz sowie zur Übernahme der genannten vier thermischen Netze von Energie 360° wurde ein Umsetzungsplan erarbeitet. Der Umsetzungsplan orientiert sich an folgenden Grundsätzen und Rahmenbedingungen:

#### **Thermische Netze werden ausschliesslich durch ewz geplant, gebaut und betrieben**

Die Stadt erteilt gebietsbezogene Versorgungsaufträge für thermische Netze i. S. v. Art. 6 WVV einzig dem ewz. Diese Gebietsaufträge werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (Art. 7 WVV).

Die Möglichkeit, gebietsbezogene Konzessionen an Dritte zu erteilen, wird aufgehoben. Mit Erlass der WVV sah der Gemeinderat vor, dass nebst Verwaltungseinheiten der Stadt auch andere Betreiberschäften mit dem Bau und Betrieb von thermischen Netzen betraut werden können (vgl. Art. 6 und 13 WVV). Entscheidet sich die Stadt nun, dass sämtliche thermischen Netze durch ein stadteigenes Unternehmen, das ewz, gebaut und betrieben werden soll, wird dieser Beschluss in Wiedererwägung gezogen und ist im Rahmen einer Teilrevision zu prüfen, welche Bestimmungen der WVV und ihrer Ausführungsbestimmungen aufzuheben bzw. zu streichen sind. Die gesetzlichen Grundlagen sind nach der Übertragung des thermischen Netzes Tiefenbrunnen auf ewz zu revidieren.

Die exklusive Zuständigkeit des ewz für die leitungsgebundene Wärmeversorgung in der Stadt gilt nicht für Energieverbände, die über keinen öffentlich-rechtlichen Auftrag und somit über keinen Gebietsauftrag verfügen. Solche Zusammenschlüsse von mehreren Anschlussnehmenden an eine Energiezentrale können neben ewz auch durch Dritte realisiert und betrieben werden. Unter den Voraussetzungen gemäss Art. 64 AB WVV kann der Stadtrat feststellen, dass ein solcher Energieverbund über eine vergleichbare energiepolitische Legitimation wie ein thermisches Netz verfügt. Kommt einem Energieverbund energiepolitische Legitimation zu, können einerseits Übergangslösungen (Art. 65 ff. AB WVV) bewilligt werden und ist eine Förderung möglich (vgl. Art. 24 ff. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele [AB VGL, AS 732.361]). Ausserdem besteht die Möglichkeit ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Leitungen und Anlagen des Energieverbunds ganz oder zum Teil zu verzichten (vgl. Art. 14 Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich [SGR, AS 722.150]). Wie erwähnt, verbleiben die Energieverbände Lengg, HGZZ und Leimbach bei Energie 360°.



13/22

### **Sichere Versorgung und hohe Kundenorientierung**

Die sichere Versorgung mit klimafreundlicher Fernwärme und -kälte steht an erster Stelle. Der Zusammenschluss der Netze und der Betriebs- und Unterhaltsorganisationen ermöglicht mittelfristig eine Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Redundanzen im Netz. In der Übergangs- und Integrationsphase stellen ewz, ERZ-Fernwärme und Energie 360° gemeinsam sicher, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit gut betreut und transparent informiert werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Verzögerung beim Ausbau der thermischen Netze kommt.

### **5.2 Übernahme der thermischen Netze von Energie 360°**

Die Projekte für die thermischen Netze Altstetten West, Binz Nord und Wollishofen-Manegg werden voraussichtlich per 1. April 2024 von Energie 360° an ewz zum Wert von Fr. 5 137 681.– (ausschliesslich Mehrwertsteuer) übertragen, wobei die Mitarbeitenden bei Energie 360° verbleiben. Eine Gebietskonzession liegt für die drei Verbundperimeter nicht vor. Die Projekte befinden sich in der Projektierungsphase. Alle vertraglichen Vereinbarungen (mit Kundinnen und Kunden, Lieferanten oder betreffend Dienstbarkeiten usw.) und die bereits realisierten Installationen (Vorinvestitionen sowie Übergangslösungen) übernimmt das ewz. Der Personalaufwand für die Planung und die Kundenakquise wird Stand heute auf rund vier Vollzeitäquivalente geschätzt. Das ewz wird die notwendigen Stellen mit dem Stellenplan und dem Personalbudget 2025 beantragen.

#### **Projekt Altstetten West**

Dieses Projekt sieht als Energiequelle die Abwärme aus der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Werdhölzli vor. Die finanzielle Bewertung beläuft sich auf Fr. 4 523 112.–. Die externen Kosten (von Dritten verursachten Kosten) betragen dabei Fr. 3 450 557.–, in denen insbesondere die Vorinvestitionen für die Querung der Hohlstrasse, die Vorinvestitionen in die Wärmeauskoppelung (hierfür zahlte Energie 360° in den Jahren 2021/22 Fr. 2 738 709.– an ewz) und die Realisierung der Übergangslösungen enthalten sind. Für die nächsten Schritte sind insbesondere Projektierungsarbeiten notwendig.

#### **Projekt Wollishofen-Manegg**

Dieses Projekt nutzt als Energiequelle Seewasser. Die finanzielle Bewertung beläuft sich auf Fr. 489 702.–. Die externen Kosten betragen dabei Fr. 169 252.– und beinhalten auch Vorinvestitionen von rund Fr. 50 000.–. Bei diesem Projekt sind für die kommenden Schritte neben der Projektierung auch Vorinvestitionen in Zusammenhang mit dem koordinierten Bauen notwendig.

#### **Projekt Binz Nord**

Als Energiequelle ist bei diesem Projekt Abwärme aus Industrieprozessen und Erdsonden geplant. Die finanzielle Bewertung beläuft sich auf Fr. 124 867.–. Die externen Kosten betragen dabei Fr. 70 767.–. Bei diesem Projekt braucht es neben Projektierungsarbeiten insbesondere Aufwendungen für Übergangslösungen, welche für Kundinnen und Kunden gemacht werden müssen, die sich an den zukünftigen Verbund anschliessen wollen.



14/22

### Projektierungskredite

Die Ausgaben für den Kauf der Projekte Altstetten West, Wollishofen-Manegg und Binz Nord von Energie 360° und für die weiterführende Projektierung sowie für die notwendigen Vorleistungen dieser thermischen Netze betragen voraussichtlich gesamthaft Fr. 12 705 617.– (einschliesslich Mehrwertsteuer und 10 Prozent Reserve).

### Kostenvoranschlag

	Altstetten West	Wollishofen-Manegg	Binz Nord
Kaufpreis	4 523 112	489 702	124 867
Projektierungskosten	900 000	900 000	950 000
Vorinvestitionen	0	1 530 000	931 000
Reserven (10 %)	542 311	291 970	200 587
Mehrwertsteuer 8.1 %	483 199	260 145	178 723
Eigenleistungen	100 000	150 000	150 000
<b>Total Einzelverbund</b>	<b>6 548 622</b>	<b>3 621 818</b>	<b>2 535 177</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>12 705 617</b>		

In den Projektierungskrediten eingeschlossen sind wesentliche Eigenleistungen insgesamt Fr. 400 000.– gemäss § 15 Abs. 1 lit. e Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 lit. b FHVO. Der Kaufpreis der drei Projekte wurde mittels eines Gutachtens eines spezialisierten Beratungsunternehmens bestimmt. Basis für die Wertbestimmung bildete der von Energie 360° bisher geleistete Aufwand für die drei Projekte. Der Betrag entspricht den Kosten, die ewz gehabt hätte, wenn es die entsprechenden Leistungen bei Dritten eingekauft hätte. Die übernommenen Projektierungskosten werden aktiviert. Die Wirtschaftlichkeit der Projekte wird in den einzelnen Realisierungskrediten dargelegt (vgl. Art. 44 Abs. 3 und 4 Finanzhaushaltreglement [FHR, AS 611.111]).

Die vorliegenden Ausgaben sind im Budget 2024 und im Finanz- und Aufgabenplan nicht vorgemerkt. Entsprechende Budgetbewilligungen müssen über Nachtragskredite eingeholt werden.

Das Investitionsvolumen für die Realisierung der drei thermischen Netze wird auf rund 230 Millionen Franken geschätzt. Für die Realisierung der drei thermischen Netze Altstetten West, Wollishofen-Manegg, Binz Nord und die Übernahme des Energieverbunds Tiefenbrunnen gemäss Kapitel 5.3. soll den Stimmberechtigten im ersten Halbjahr 2025 ein weiterer Rahmenkredit beantragt werden.

### 5.3 Energieverbund Tiefenbrunnen

Für den Bau und Betrieb des Energieverbunds Tiefenbrunnen verfügt Energie 360° über eine Gebietskonzession gemäss STRB Nr. 611/2017. Da durch den Energieverbund Tiefenbrunnen weitere Gebiete als ursprünglich geplant erschlossen werden sollen, soll Energie 360° für den gesamten Perimeter (d. h. das bestehende Konzessionsgebiet und die Erweiterung) eine neue Gebietskonzession gestützt auf die WVV erteilt werden. Der Energieverbund Tiefenbrun-



15/22

nen befindet sich seit 2022 im Bau. Die Bauarbeiten der beiden Ausbau-Etappen der Energiezentralen dauern voraussichtlich noch bis 2026. Energie 360° verfügt über eine Gebietskonzession für dieses thermische Netz. Eine Übertragung während laufender Bauarbeiten birgt grosse Risiken. Die Übertragung dieses Energieverbunds soll deshalb erst spätestens zwei Jahre nach Abschluss der zweiten Bau-Etappe der Energiezentrale, voraussichtlich 2028, erfolgen.

Die Gebietskonzession verschafft der Konzessionärin oder dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsakts ein wohlerworbenes Recht für den Bau und Betrieb des thermischen Netzes (vgl. Art. 32 Abs. 1 AB WVV). Wird eine Gebietskonzession entzogen, ist die Konzessionärin oder der Konzessionär von der Stadt zu entschädigen. Gemäss Art. 33 i. V. m. Art. 38 AB WVV bemisst sich die Entschädigung dabei nach dem Ertragswert. Dieser wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt. Im Gegenzug muss die Konzessionärin oder der Konzessionär, alle Anlagen, Leitungen und Einrichtungen des thermischen Netzes an die Stadt übertragen.

Der konkrete Kaufpreis für das thermische Netz Tiefenbrunnen wird beim Entzug der Gebietskonzession bestimmt. Im erwähnten Gutachten des Beratungsunternehmens wurde auch das Verfahren zur Wertbestimmung des Energieverbunds Tiefenbrunnen festgelegt. Dieses basiert nicht auf den Aufwendungen, sondern auf den erwarteten Erträgen des thermischen Netzes. Die Methode setzt so den Anreiz, dass Energie 360° das Netz möglichst effizient und kostengünstig erstellt und gleichzeitig bestrebt ist, möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuschliessen.

#### **5.4 Integration von ERZ-Fernwärme in ewz**

Die Anlagen von ERZ-Fernwärme in der Stadt und in Teilgebieten von Opfikon und Wallisellen sowie alle diesbezüglichen Vertragsverhältnisse von ERZ-Fernwärme (Verträge mit Kundinnen und Kunden, Dienstbarkeiten, Lieferantenvträge, Mitgliedschaften usw.) übernimmt ewz per 1. Januar 2025. Die Schnittstellen zwischen den Fernwärmenetzen und den Entsorgungsanlagen stellen die Leitung nach dem Wärmetauscher dar. Das heisst der Wärmetauscher bleibt Teil der Entsorgung und die Schnittstelle ist nach der Wärmemessung. Die Wasserleitungen ab dem Wärmetauscher werden von ewz übernommen. Auch auf ewz übertragen wird die Beteiligung der Stadt an der HHKW Aubrugg AG. Alle Mitarbeitenden von ERZ-Fernwärme werden in das ewz integriert und grossmehrheitlich in ihren angestammten Bereichen tätig sein. Dies hat eine Verschiebung von gesamthaft 99.7 Vollzeitstellen voraussichtlich per 1. Januar 2025 zur Folge.

ERZ-Fernwärme (Buchungskreis 3555) wird heute als Eigenwirtschaftsbetrieb mit geschlossenem Rechnungskreis geführt (vgl. GR Nr. 2000/406). Der Betrieb der Fernwärme soll dementsprechend kostendeckend erfolgen. Die Erträge decken den Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital. Gewinne bzw. Verluste aus der laufenden Rechnung wurden einem Spezialfinanzierungskonto gutgeschrieben bzw. belastet. Per 31. Dezember 2022 betrug der Bestand dieser Spezialfinanzierung bei ERZ 54 Millionen Franken. Per 1. Januar 2025 wird ewz die gesamte Abschlussbilanz der ERZ-Fernwärme vollständig übernehmen. Dabei werden unter anderem die



16/22

bestehenden Kontokorrentschulden (Stand 31. Dezember 2022; 62 Millionen Franken) mit dem Kontokorrentguthaben des ewz verrechnet und die Spezialfinanzierungen zusammengeführt. Durch die Integration der Fernwärme ERZ bei ewz wird der entsprechende Eigenwirtschaftswirtschaftsbetrieb aufgehoben.

### **5.5 Bildung neue Produktgruppe und finanzielle Führung**

Im Globalbudget des ewz soll für die Wärme- und Kälteversorgung eine neue Produktgruppe «Thermische Netze mit Gebietsauftrag» eingeführt werden. Diese neue Produktgruppe umfasst alle Wärmeverbände der Stadt mit Gebietsauftrag. Zusätzlich zu denjenigen, die von ERZ und Energie 360° übernommen wurden, sind dies von ewz die thermischen Netze Altstetten Nord, Altstetten Ost, Höngg, Höngg Zentrum, Seefeld, Coolcity, Enge, Albisrieden und Hardau/Sihlfeld. Diese werden aus der heutigen Produktgruppe 5 «Energiedienstleistungen» in die neue Produktgruppe «Thermische Netze mit Gebietsauftrag» transferiert. Sämtliche Aktiven und Passiven der Bilanz von ERZ-Fernwärme werden per 31. Dezember 2024 vollständig von ewz übernommen. Die per 31. Dezember 2024 noch vorhandenen Spezialreserven der ERZ-Fernwärme werden als ewz-internes Unterkonto der Spezialfinanzierungen weitergeführt. Zukünftige Verluste und Gewinne der neuen Produktgruppe werden dem Unterkonto belastet oder gutgeschrieben.

Aufgrund des Businessplans ist zu erwarten, dass sich dieses Konto aufgrund der Verluste, die in den ersten Jahren anfallen, selbst auflöst. In den Jahren 2024–2034 werden gesamthaft Investitionen im Umfang von 1,3 Milliarden Franken für diese neue Produktgruppe erwartet. Der Finanzierungsbedarf beträgt gesamthaft rund 900 Millionen Franken.

Das ewz als Ganzes untersteht der Verordnung über die Gewinnabgabe (VGew, AS 732.150). Eine einzelne Sparte von ewz ist jedoch nicht zur Gewinnabgabe verpflichtet. Die Produktgruppe 4 «Abgaben und Leistungen» beispielsweise darf keine Gewinne erzielen. Die Höhe der jährlichen Gewinnablieferung des ewz wird unter Berücksichtigung des erzielten Jahresgewinn und der Höhe der Spezialfinanzierungen jährlich festgelegt. Insbesondere aufgrund der hohen absehbaren Investitionen ist es wichtig, das ewz nachhaltig und gesund zu finanzieren. Gleichzeitig ist es ausgeschlossen, dass die neue Produktgruppe durch die Monopolbereiche Netz oder Grundversorgung querfinanziert werden kann. Hier gelten die entsprechenden Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz [StromVG, 734.7]).

Der Stadtrat erachtet die Bildung einer neuen Produktgruppe als das geeignetste Instrument für die betriebswirtschaftliche Führung und optimale Steuerung der thermischen Netze. Bereits heute werden sämtliche Geschäftsbereiche von ewz über das Globalbudget gesteuert. Zusätzlich zur Produktgruppenrechnung/Spartenrechnung kann der Gemeinderat mittels Steuerungsvorgaben der Produktgruppe Vorgaben machen. Ein Vergleich mit den Städten Bern und Basel hat gezeigt, dass Energie Wasser Bern (ewb) und die Industriellen Werke Basel (IWB) diese Leistungen ebenfalls als eigene Sparte vergleichbar mit einer Produktgruppe im Unternehmen führen.



17/22

Der Sachkommission TED/DIB wird ein Vorschlag im Frühling 2024 für die Gestaltung der Produktgruppe mit Steuerungsvorgaben und Kennzahlen präsentiert. Die eigentliche Genehmigung des Globalbudgets 2025, das die zusammengeführten Bereiche von ewz und ERZ-Fernwärme beinhaltet, erfolgt im gewohnten Budgetprozess im Herbst/Winter 2024.

Die neue Produktgruppe bildet auch die Grundlage für eine allfällige zukünftige einheitliche Tarifierung für thermische Netze in der Stadt. Das weitere Vorgehen diesbezüglich wird im Kapitel 6 beschrieben.

### **5.6 Umsetzungsprojekt und Kosten der Umsetzung**

Für die Umsetzung der Übernahme der thermischen Netze von Energie 360° und der Integration von ERZ-Fernwärme haben ERZ, Energie 360° und ewz einen Umsetzplan mit Meilensteinen erarbeitet. Die Umsetzung wird im Rahmen von Arbeitspaketen wie strategische Themen, Recht, Finanzen, Informatik, Personal, Betrieb/Instandhaltung, Realisierung/Verkauf/Kommunikation und Einkauf/Logistik entwickelt. Für die reibungslose Umsetzung des Projekts werden insbesondere Finanzverwaltung, OIZ und HRZ frühzeitig in die Projektorganisation eingebunden. Die Zusammenführung der thermischen Netze unter dem Dach von ewz erfolgt Schritt für Schritt und wird bis ins Jahr 2025 dauern. Für die Sicherstellung der operativen Tätigkeiten kommen Übergangslösungen zum Einsatz.

Die Ausgaben für die die Integration der ERZ-Fernwärme betragen voraussichtlich Fr. 7 258 504.– (einschliesslich Mehrwertsteuer und 10 Prozent Reserve). Externe IT-Kosten von rund 1.6 Millionen Franken wären auch ohne die Integration von ERZ-Fernwärme ins ewz im Jahr 2024 entstanden, weil das Verrechnungssystem bei ERZ-Fernwärme ersetzt werden muss. Die restlichen externen Kosten sind weder im ewz noch im ERZ-Fernwärme Budget 2024 eingeplant. Diese Kosten werden von ewz übernommen und der Erfolgsrechnung belastet.

<b>Kostenvoranschlag</b>	Fr.
Informatik und Verrechnung	2 760 000
Dienstleistungen Dritter (exkl. IT/Verrechnung)	240 000
Begleitkommunikation und Anpassung Verkaufs-/Kommunikations-Hilfsmittel	200 000
Anpassung Gebäude-/Fahrzeugbeschriftungen	120 000
Anpassung Arbeitskleider und persönliche Schutzausrüstung	120 000
Mehrwertsteuer 8,1 %	278 640
Eigenleistungen ewz und ERZ-Fernwärme	2 880 000
Reserven 10 %	659 864
<b>Total</b>	<b>7 258 504</b>

Im Umsetzungskredit eingeschlossen sind wesentliche Eigenleistungen von Fr. 2 880 000.– gemäss § 15 Abs. 1 lit. e VGG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 lit. b FHVO. Die personellen Aufwendungen werden in den Budgets 2024 von ERZ-Fernwärme und ewz enthalten sein.



18/22

## 5.7 Aufhebung Geschäftsstelle «Wärme Zürich»; Teilrevision Anhang 2 «Departementsgliederung und -aufgaben (DGA)» ROAB

Das bestehende Organisationsmodell geht von drei städtischen Unternehmen (Energie 360°, ERZ-Fernwärme und ewz) aus, die sich die Wärmeversorgung auf Stadtgebiet untereinander aufteilen und deren Aktivitäten durch die Geschäftsstelle «Wärme Zürich» koordiniert werden (vgl. STRB Nr. 385/2021). Der Geschäftsstelle kommt u. a. die Aufgabe zu, eine verbesserte Koordination und Nutzung von Synergien sowie einheitliche Rahmenbedingungen für die leistungsgebundenen Wärmedienstleistungen unter den drei städtischen Energieversorgungsunternehmen sicherzustellen. Infolge der Zusammenführung von ERZ-Fernwärme und ewz und der Übertragung der thermischen Netze von Energie 360° an ewz als einem städtischen Anbieter, verliert die Geschäftsstelle «Wärme Zürich» ihre Kernaufgabe und ist deshalb aufzulösen. Geplant ist, dass ewz den grössten Teil dieser Aufgaben und daher auch die Mitarbeitenden übernimmt. Da heute Energie 360°, ewz und ERZ die Leistungen der Geschäftsstelle anteilig finanzieren, entfallen ab diesem Zeitpunkt die Verrechnungen.

Die Reorganisation bedingt folgende Anpassungen am Anhang 2 «Departementsgliederung und -aufgaben (DGA)» zum Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101): Die Aufgabe «Betrieb des Fernwärmenetzes» gemäss Ziffer 7.2.2 lit. e ist beim ERZ zu streichen. Zudem wird lit. d «Energieproduktion» geändert in «Entsorgung mit optimaler Energienutzung», da Energieproduktion an und für sich mit dem Weggang der Fernwärme keine eigene Aufgabe des ERZ mehr ist. Die Energieproduktion ist künftig eine Folge der Kernaufgabe der Verbrennungsvorgänge der Entsorgung. Dies gilt sowohl für die Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA) als auch für die Klärschlammverwertung in der Abwasserreinigung. Beim Aufgabenkatalog des ewz ist keine Ergänzung erforderlich. Mit der Aufgabe gemäss Ziffer 9.2.3 lit. e «Energieslösungen einschliesslich Bau und Betrieb thermischer Netze;» ist auch der «Betrieb des Fernwärmenetzes» gemäss Ziffer 7.2.2 abgedeckt. Die Geschäftsstelle «Wärme Zürich» (Ziffer 9.1.2) und ihre Aufgaben (Ziffer 9.2.6) sind zu streichen. Die Teilrevision des Anhangs erfolgt per 31. Dezember 2024.

Bisher	Neu (fett)
<p><b>7.2.2 Entsorgung + Recycling Zürich</b></p> <p>a. Förderung der Kreislaufwirtschaft; b. Bildung und Beratung der Verwaltung und von Privaten; c. Bewirtschaftung von Abfall sowie Bereitstellung der Infrastruktur und Anlagen; d. Energieproduktion; e. Betrieb des Fernwärmenetzes; f. Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung; g. Genehmigung und Kontrolle privater Entwässerungsanlagen; h. Reinigung und Winterdienst im öffentlichen Grund.</p>	<p><b>7.2.2 Entsorgung + Recycling Zürich</b></p> <p>a. Förderung der Kreislaufwirtschaft; b. Bildung und Beratung der Verwaltung und von Privaten; c. Bewirtschaftung von Abfall sowie Bereitstellung der Infrastruktur und Anlagen; d. <b>Entsorgung mit optimaler Energienutzung;</b> e. Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung; f. Genehmigung und Kontrolle privater Entwässerungsanlagen; g. Reinigung und Winterdienst im öffentlichen Grund.</p>
<p><b>9.1.2 Departementsstellen</b></p> <p>a. Energiebeauftragte oder Energiebeauftragter (EB); b. Geschäftsstelle Wärme Zürich (WZ).</p>	<p><b>9.1.2 Departementsstellen</b></p> <p>Energiebeauftragte oder Energiebeauftragter (EB).</p>



19/22

<b>9.2.6 Geschäftsstelle Wärme Zürich</b> a. Koordination der Entwicklung thermischer Netze; b. Schaffung von einheitlichen Rahmenbedingungen für thermische Netze; c. Kundenberatung.	Aufgehoben.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

### **5.8 Teilrevision Anhang 3 «Erhöhte Finanzbefugnisse» ROAB**

Schliesslich sind im Anhang 3 «Erhöhte Finanzbefugnisse» die Befugnisse der Dienstchefin oder des Dienstchef von ERZ für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für die Nachverdichtung des Fernwärmenetzes von ERZ zu streichen. Die Teilrevision des Anhangs erfolgt per 31. Dezember 2024.

### **5.9 Teilrevision Anhang 3 FHR**

Im Anhang 3 FHR werden Organisationseinheiten, die in ihrem Aufgabenbereich die Branchenregelungen gemäss Anhang 2 Ziffer 4.2 VGG anwenden, aufgeführt. Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555) ist zu streichen. Die Teilrevision des Anhangs erfolgt per 31. Dezember 2024.

## **6. Einführung eines Einheitstarifs**

Neben den organisatorischen Veränderungen in der Wärmeversorgung der Stadt wurde im Projekt auch die Einführung eines Einheitstarifs geprüft. Diese Forderung geht auf die Motion betreffend «Einführung eines Einheitstarifs für den Anschluss und Bezug von Fernwärme gemäss Energieplan» (GR Nr. 2022/441) zurück. Wie in der Motion beschrieben, ist die Tarifstruktur der städtischen Wärmeversorgung heute bereits harmonisiert. Die Tarife setzen sich jeweils aus drei Komponenten zusammen: Der Arbeitspreis umfasst die Kosten der bezogenen Wärme und richtet sich nach dem kundenspezifischen Wärmeverbrauch. Der Leistungspreis ist abhängig von der installierten Leistung und deckt die Kosten für Infrastruktur, Wartung und Unterhalt der Wärmeanschlüsse und Netzanlagen. Der Anschlusspreis wird einmalig bei der Installation des Wärmeanschlusses berechnet.

Die Tariffhöhe variiert heute zwischen den unterschiedlichen Energieversorgungsunternehmen sowie den unterschiedlichen Wärmeverbänden. Die Gründe dafür sind einerseits die unterschiedlichen Kosten zur Erzeugung der Wärme aus verschiedenen Quellen: Fernwärme aus Kehricht und Holzheizkraftwerken, aus der Schlammverbrennung, aus gereinigtem Abwasser oder aus Umweltwärme (z. B. Seewasser) basieren auf unterschiedlichen Energieträgern und Produktionsverfahren. Diese Tatsache sowie variierende Infrastrukturen führen zu unterschiedlichen Gestehungskosten. Mit der Einführung eines Einheitstarifs würde nun ein einheitlicher Arbeits- und ein einheitlicher Leistungspreis, unabhängig von den jeweiligen Energiequellen, geschaffen. Die vorgesehene Zusammenführung der Wärmeversorgung schafft die organisatorische Grundlage dafür. Die Prüfung der rechtlichen Machbarkeit und des allfälligen Regelungsbedarfs für die Einführung des Einheitstarifs erfolgte im Rahmen eines Rechtsgutachtens. Das Gutachten beurteilt die Einführung eines Einheitstarifs im Grundsatz als zulässig.

Der Einheitstarif geht gemäss der externen Studie zulasten von Kundinnen und Kunden im heutigen ERZ-Fernwärmegebiet, dessen heutige Tarife unterhalb des geschätzten Einheitstarifs liegen. Alle anderen thermischen Netze würden vom Einheitstarif profitieren, da diese



20/22

Netze aufwendigere und damit kostenintensivere Wärmeproduktionsverfahren haben, wie beispielsweise die Wärmeproduktion aus Abwasser oder Seewasser mittels speziellen Fassungsanlagen sowie Grosswärmepumpen. Diese Gestehungskosten liegen deutlich über der ERZ-Fernwärme. Ein günstigerer Tarif in diesen neuen thermischen Netzen würde die Akquisition und damit einen möglichst flächendeckenden Ausbau vereinfachen und damit den Umstieg auf erneuerbare Wärme beschleunigen. Noch nicht berücksichtigt sind dabei die finanziellen Auswirkungen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels.

Nachdem der Gemeinderat die Motion für einen Einheitstarif am 4. Oktober 2023 überwiesen hat (GR Nr. 2022/441), wird der Stadtrat dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag vorlegen. Es wird zu prüfen sein, welche gesetzlichen Grundlagen für die mögliche Einführung eines Einheitstarifs geschaffen werden müssen. Bis dahin soll die vorgeschlagene Reorganisation der Wärmeversorgung, die Grundlage für die Einführung eines Einheitstarifs ist, weitgehend abgeschlossen sein.

### **7. Abschreibung der Motion GR Nr. 2021/417**

Der Stadtrat hat die mit der Motion GR Nr. 2021/417 geforderte Rekommunalisierung der Versorgungsnetze von Energie 360° eingehend geprüft und in Bezug auf thermische Netze und das Gasnetz unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen. Der Stadtrat befürwortet eine Übertragung der thermischen Netze der Energie 360° ans ewz. Hingegen lehnt der Stadtrat eine Übertragung des Gasverteilnetzes der Energie 360° mit der Übernahme der Mitarbeitenden ab, weil sie mit wesentlichen Nachteilen verbunden wäre. Der Stadtrat beantragt daher dem Gemeinderat, an der bestehenden Organisation zum Betrieb und Unterhalt des Gasverteilnetzes auf Stadtgebiet festzuhalten und die Motion GR Nr. 2021/417 als erfüllt abzuschreiben.

### **8. Zuständigkeiten**

Gemäss Art. 59 lit. a. GO ist der Gemeinderat zuständig für neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck. Somit ist der Gemeinderat zuständig, die Ausgaben für den Kauf und die Projektierung der Projekte Altstetten West, Binz Nord und Wollishofen-Manegg zu bewilligen. Zwischen den drei Projektierungskrediten besteht keine gegenseitige Abhängigkeit. Sie bedingen sich nicht gegenseitig. Es ist eine Zustimmung sowie eine Ablehnung des Kaufs und der Projektierung aller drei Projekte, als auch eine Kombination von Zustimmung und Ablehnung möglich. Eine Zusammenrechnung im Sinne von § 110 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] und damit eine Vermengung der drei Projekte wäre unstatthaft. Damit entspricht es dem aus Art. 34 Bundesverfassung (BV, SR 101) abgeleiteten Grundsatz der Einheit der Materie, der den Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe bezweckt, die drei Projektierungskredite dem Gemeinderat in der vorliegenden Weisung separat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Dieselben Überlegungen gelten für die Übertragung des thermischen Netzes Tiefenbrunnen. Hinzu kommt hier, dass die Übertragung einen Entzug der Gebietskonzession, d. h. eine Enteignung voraussetzt, und der genaue Zeitpunkt der Übertragung und auch die Höhe der Entschädigung heute noch ungewiss sind. Die erforderlichen Ausgaben werden im Zeitpunkt der Übertragung bei der zuständigen städtischen Instanz beantragt.



21/22

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 59 lit. a GO weiter zuständig für die Bewilligung der neuen einmaligen Ausgaben für die Integration des Geschäftsbereichs ERZ Fernwärme in das ewz. Eine Zusammenrechnungspflicht gemäss § 110 Abs. 1 GG mit den Ausgaben für den Kauf der Projekte von Energie 360° besteht hier ebenfalls nicht. Zwar stehen der Kauf der Projekte von Energie 360° und die Integration von ERZ-Fernwärme ins ewz in einem zeitlichen Zusammenhang. In sachlicher Hinsicht ist der Zusammenhang hingegen nur indirekter. Die Zusammenführung der für die Wärmeversorgung zuständigen städtischen Organisationseinheiten bei einer Dienstabteilung wird unabhängig vom Kauf der Projekte von Energie 360° durchgeführt. Die Motion (GR Nr. 2021/417) bezweckt zudem einzig die Übertragung der Wärmenetze von Energie 360° auf die Stadt und nicht eine verwaltungsinterne Reorganisation der städtischen Energieversorgungsunternehmen. Aufgrund der Organisationsautonomie des Stadtrats gemäss § 48 Abs. 2 GG wäre ein solches Anliegen auch nicht motionabel. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs sollten die beiden Vorlagen jedoch in der vorliegenden Weisung gebündelt und dem Gemeinderat gleichzeitig zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Für die Einführung und Aufhebung von Eigenwirtschaftsbetrieben und die Teilrevision des Anhangs 1 FHVO ist der Gemeinderat (abschliessend) zuständig (§ 88 Abs. 2 lit. b GG in Verbindung mit Art. 5 FHVO).

Gemäss § 100 GG i. V. m. Globalbudgetverordnung (GBVO, AS 611.102) ist der Gemeinderat für die Einführung einer neuen Produktgruppe im Globalbudget des ewz zuständig. Die Globalbudgetverordnung und ihr Anhang bedürfen keiner Änderung.

Die Festsetzung des Budgets (§ 10 Abs. 2 lit. a GG i. V. m. Art. 37 lit. b GO), dazu zählt auch die Einführung einer neuen Produktgruppe im Globalbudget des ewz, die Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben und parlamentarische Vorstösse sind von der Volksabstimmung ausgenommen (§ 10 Abs. 3 lit. c GG i. V. m. Art. 36 und Art. 37 lit. k GO).

Der Stadtrat ist zuständig für die Führung, die Aufsicht und die politische Planung (§ 48 Abs 1 GG und Art. 79 Abs. 1 GO). Er regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass (§ 48 Abs. 2 GG). Die Revision des Anhangs 2 «Departementsgliederung und -aufgaben (DGA)» und des Anhangs 3 «Erhöhte Finanzbefugnisse» zum Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) liegt in der Zuständigkeit des Stadtrats.

Gestützt auf § 30 Abs. 3 VGG kann der Stadtrat für die im Anhang 2 Ziff. 4.2 aufgeführten Aufgabenbereiche beschliessen, dass sich die Aktivierungsgrenze und die Anlagekategorien nach bereichsspezifischen Regelungen richten. Damit ist er für die Revision des Anhangs 3 FHR zuständig.

Die Übertragung der Anlagen und der Beteiligung an der HHKW Aubrugg von ERZ auf das ewz stellt keine Umwidmung von Vermögenswerten dar, weil deren Zwecke unverändert bleiben. Aus diesem Grund bedingt die Übertragung der Vermögenswerte zwischen dem ERZ und dem ewz keines entsprechenden Beschlusses des Stadtrats (Art. 83 Abs. 2 ROAB).



22/22

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Für den Kauf und die Projektierung des Projekts Altstetten West werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 6 548 622.– bewilligt.**
- 2. Für den Kauf und die Projektierung des Projekts Binz Nord werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 2 535 177.– bewilligt.**
- 3. Für den Kauf und die Projektierung des Projekt Wollishofen-Manegg werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 621 818.– bewilligt.**
- 4. Für die Integration des Geschäftsbereichs ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Fernwärme in das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 7 258 504.– bewilligt.**

**Unter Ausschluss des Referendums:**

- 5. Der Eigenwirtschaftsbetrieb ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555), wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben und im Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung (AS 611.101) gestrichen.**
- 6. Im Globalbudget des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich wird per 1. Januar 2025 eine neue Produktgruppe Thermische Netze mit Gebietsauftrag eingeführt.**
- 7. Der Buchungskreis ERZ Fernwärme 3555 wird per 1. Januar 2025 in den Buchungskreis ewz 4530 integriert und in der neuen Produktgruppe Thermische Netze mit Gebietsauftrag abgebildet. Die per 31. Dezember 2024 noch vorhandenen Spezialreserven der ERZ-Fernwärme werden mit jenen von ewz zusammengeführt.**
- 8. Die Motion, GR Nr. 2021/417, der Fraktionen SP, Grüne und AL vom 27. Oktober 2021 betreffend Rekommunalisierung der Versorgungsnetze für die Wärme- und Kälteversorgung und der mit diesen verbundenen Energiedienstleistungen von Energie 360° AG und ihrer Tochtergesellschaften wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe und der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti